

Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde Liesberg

1997



Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Gemeindeversammlung Liesberg vom 25. März 1997, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz, beschliesst:

A. Aufgaben, Dienst- und Ersatzpflicht

§ 1 Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Öl- und Chemieunfällen verpflichtet. Sie kann auch zur Hilfeleistung in der Nachbargemeinden aufgeboden werden.
2. Auf der Anordnung des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Wachdienst oder für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 2 Dienstpflicht

1. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden.
2. In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.
3. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich mit hinreichender Begründung einzureichen.
4. Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellte zum aktiven Feuerwehrdienst aufbieten.

§ 3 Rekrutierung

1. Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.
2. Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs, die Pflichten entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.
3. Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung in die Gemeinde zuziehen, sind für das laufende Jahr ersatzpflichtig. Sie werden erst im folgenden Jahr zur Aushebung aufgeboden.

§ 8 Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Es gehören ihr an:
 - a) ein Vertreter des Gemeinderates
 - b) ein Feuerwehrkommandant
 - c) der Kommandant-Stellvertreter
 - d) zwei Abteilungschefs
 - e) zwei Feuerwehrangehörige, jeweils für 4 Jahre von der Feuerwehrkompagnie gewählt
2. Das Protokoll wird vom Fourier geführt, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

1. Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:
 - a) Unterbreiten der Wahlvorschläge an den Gemeinderat
 - b) Wahl der übrigen Offiziere und Unteroffiziere
 - c) Aufgebot, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen
 - d) Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates
2. Die Kommission erstattet jährlich zu Händen des Gemeinderates einen Tätigkeitsbericht.

C. Organisation

§ 10 Feuerwehrkompagnie

1. Die Feuerwehrkompagnie besteht aus:
 - a) dem Stab (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Fourier, Sanität, Alarmpersonal, Elektriker)
 - b) den Löschkorps (Offizier, Geräteführer, Mannschaft)
 - c) dem Rettungs- und Leiterkorps (Offizier, Geräteführer, Mannschaft)
 - d) dem Wachkorps (Wachchef, Mannschaft)
2. Alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen bilden das Kader. Rohrführer, Elektriker, Samariter und Motorspritzenmaschinisten sind Fachleute und gehören nicht zum Kader.
3. Die Bestände der einzelnen Korps werden durch die Feuerwehrkommission bestimmt.

§ 11 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr.

D. Funktionen des Kaders

§ 12 Kommandant

1. Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr im Ernst und Übungsfall und leitet deren Ausbildung.
2. Der Kommandant nimmt den Vorsitz der Feuerwehrkommission ein.
3. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
4. Er vertritt die Feuerwehr nach aussen und entscheidet über Hilfen an Nachbargemeinden.
5. Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

§ 13 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 14 Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben einzusetzen. Vor ihrer Wahl müssen sie den Grad eines Unteroffiziers bekleidet haben und über die notwendigen menschlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen.

§ 15 Fourier

1. Der Fourier ist Kassier der Feuerwehr, führt Rechnung und erledigt die Soldauszahlung. Er erstellt zuhanden des Gemeinderates ein Budget und liefert eine sorgfältige Jahresrechnung ab.
2. Er führt das Protokoll der Feuerwehrkommission und erledigt die übrigen Schreibarbeiten.
3. Er führt die Mannschaftskontrolle und ist verantwortlich für die Registrierung von Strafen und Bussen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, den Fourier über Zu- und Wegzug der Dienstpflichtigen zu orientieren.
4. Der Fourier führt ebenfalls eine Kaderkontrolle, die über Qualifikationen, Einsätze und Kurspflichten des Kaders und der Fachleute Auskunft gibt.

§ 16 Materialverwalter

Der Materialverwalter überwacht sämtliches Material der Feuerwehr und führt ein detailliertes Inventar. Er ist verantwortlich für die Herausgabe, Reinigung und Reparaturen des Materials.

§ 17 Fachleute

Die Fachleute (Elektriker, Alarmisten, Rohrführer, Sanitäter, etc.) arbeiten nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten und stellen sich mit ihrer Spezialausbildung uneigennützig in den Feuerwehrdienst. Sie können von der Feuerwehrkommission mit den Graden Wachtmeister, Korporal und Gefreiten ausgezeichnet werden.

E. Pflichten und Ausbildung

§ 18 Pflichten

1. Jeder Angehöriger der Feuerwehr ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kameraden verpflichtet.
2. Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.
3. Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum sind zu schonen.

§ 19 Ausbildung und Übungen

1. Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Übereinkunft mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.
2. Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.
3. Die Ausbildungszeit für alle Dienstpflichtigen muss jährlich mindestens 4 Übungen umfassen. Zusätzlich kann jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
4. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.
5. Für die Fachleute werden spezielle Übungen durchgeführt.
6. Rekruten haben einen Grundkurs zu absolvieren.

§ 20 Absenzen

1. Zu spätes Erscheinen bei Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft.
2. Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.
3. Bei mehrmaligen unentschuldigten Absenzen kann die Feuerwehrkommission den Betroffenen vom Feuerwehrdienst ausschliessen.

§ 21 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 5 Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Als berechtigte Verhinderungsgründe gelten Krankheit, Unfall (Arztzeugnis erforderlich), Militärdienst, Todesfall in der Familie, Hochzeit, Schichtarbeit oder Ortsabwesenheit wegen Ferien oder Arbeitsaufträgen. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 22 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt der Kommandant oder ranghöchste Anwesende den Befehl. Den Befehlen ist wie im Ernstfall ohne Widerrede Folge zu leisten.

§ 23 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse in der Regel während mindestens 5 Jahren auszuüben (Ausnahme: Weiterbeförderung).

§ 24 Hilfeleistung Dritter

In Notfällen sind alle Personen, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum angegangen werden, zu Hilfeleistung verpflichtet.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 25 Bekleidung/Ausrüstung

1. Die Feuerwehrleute werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.
2. Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, persönlich aufzukommen. Dasselbe gilt für verlorene Ausrüstungsgegenstände.

3. Abgegebene Ausrüstungsgegenstände sind vom Fourier in Kontrollblättern einzutragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die gefassten Effekten in ordentlichem und gereinigtem Zustande dem Materialverwalter abzuliefern.
4. Die persönliche Ausrüstung dient ausschliesslich dem dienstlichen Gebrauch.

§ 26 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Schweizer Armee angeglichen.

G. Aufgebot und Einsatz

§ 27 Übungsaufgebot

1. Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Monat Januar jedem Dienstpflichtigen zugestellt und in der Gemeinde öffentlich angeschlagen wird. Der Fourier kann zusätzliche persönliche Aufgebote verschicken.
2. Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekanntgegeben.

§ 28 Alarmierung

1. Jede Person ist verpflichtet, Wahrnehmungen über ein Schadenereignis oder eine drohende Katastrophe umgehend den Betroffenen und der Alarmstelle zu melden.
2. Bei Feuersausbruch oder anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Kompanie durch die vorhandenen Alarmierungsmittel aufgeboten. Die Dienstpflichtigen haben sich vollständig ausgerüstet auf dem raschesten Wege zum zugeteilten Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben.
3. Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident sowie der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.
4. Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabs unterstellt.

§ 29 1. Hilfe

- 1) Bei Feuersausbruch oder anderen Gefahren in der Gemeinde begeben sich direkt auf den Schadenplatz:
 - a) Offiziere (nach Absprache)
 - b) Fourier
 - c) Mannschaften des Wach- und Verkehrstrupps
 - d) Feuerwehrleute, die in unmittelbarer Nähe des Schadenplatzes wohnen

- 2) Der Wach- und Verkehrstrupp trifft unverzüglich die notwendigen Absperr- und Verkehrssicherheitsmassnahmen und bewacht die gerettete Fahrhabe.
- 3) Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

§ 30 Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten resp. dessen Stellvertreter auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 31 Kommando

1. Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.
2. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
3. Im Bedarfsfalle hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
4. Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 32 Schadenplatz

1. Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
2. Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 33 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 34 Einsatzkosten

1. Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.
2. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung werden die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert.
3. Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:
 - a) Öl- und Chemiewehreinsätze

- b) Strahlenschutzsätze
- c) Fahrzeugbrände im Freien
- d) Verkehrsunfälle
- e) Leitungsbrüche in Gebäuden und auf Privatareal
- f) Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- g) Verkehrsdienst bei Grossanlässen
- h) Freiwillige Einsätze
- i) Fehlalarme
- j) Pioniereinsätze

H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

§ 35 Sold

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldeinsätze wird auf dem Budgetweg festgestellt.

§ 36 Entschädigung

1. Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten der Kommandant, dessen Stellvertreter und der Fourier eine jährliche Entschädigung, welche auf dem Budgetweg festgesetzt wird.
2. Für Kursteilnahmen, Wachdienst oder andere ausserordentlichen Dienstleistungen setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission die Entschädigungen fest.

§ 37 Versicherung

1. Alle Angehörigen der Liesberger Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall versichert; Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.
2. Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.
3. Hilfeleistende Dritte sind während des Einsatzes ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind ebenfalls innert 5 Tagen dem Kommandanten zu melden.

I. Schlussbestimmungen

§ 38 Strafen

1. Die Strafen für Übertretung dieses Reglementes sind:
 - a) Verweis
 - b) Geldbussen bis Fr. 300.--
 - c) Degradierung
 - d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Diese möglichen Strafen können auch kombiniert ausgesprochen werden.

2. Die Bussen fallen der Einwohergemeindekasse zu.

§ 39 Straffälle

1. Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
2. Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
3. Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 40 Rekurswesen

1. Gegen Verfügung der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das Polizeigericht rekurriert werden.

§ 41 Inkraftsetzung

1. Das Feuerwehr-Reglement vom 4. Dezember 1954 wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
3. Das Reglement ist jedem Feuerwehrmann auszuhändigen.

Liesberg, 25. März 1997



Im Namen der Einwohnergemeinde Liesberg
Der Präsident:

Handwritten signature of the President

Der Schreiber:

Handwritten signature of the Secretary

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 23. Juni 1997.